

– **Motoren:**

Das länger andauernde Laufenlassen von Motoren stellt eine wesentliche Lärm- und Geruchsbelästigung dar, insbesondere zur Nachtzeit.

Auf die Ortüblichkeit nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB wird es dabei in der Regel nicht ankommen, weil die Störung auf einfache Weise (Abstellen des Motors) verhindert werden kann.¹²⁷ Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist auch nach Art. 12 BayImSchG (vgl. Anm. 9b und Anhang 6) verboten. Verstöße können nach Art. 18 dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.